



Widerruf der Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs

Auf Grundlage des § 49 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 124 Abs. 2 und 126 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. Nr. 20) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa als untere Wasserbehörde folgenden Widerruf:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 17.06.2022 zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 23/2022, wird widerrufen.
2. Der Widerruf tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa in Kraft.

Begründung

Der Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa ist als untere Wasserbehörde gemäß § 49 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 124 Abs. 2 und 126 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. Nr. 20) in der derzeit gültigen Fassung sachlich und örtlich für den Widerruf der Allgemeinverfügung zuständig.

Die Allgemeinverfügung vom 17.06.2022, die eine Wasserentnahme lediglich in der Zeit zwischen 08:00 und 20:00 Uhr untersagt, wird auf der Grundlage von § 49 Abs. 1 VwVfG widerrufen, weil sich die bereits angespannte wasserwirtschaftliche Situation im Einzugsgebiet der Spree durch die sehr hohen Temperaturen und die anhaltende Trockenheit weiter verschärft hat und eine signifikante Verbesserung aufgrund der prognostizierten anhaltend trockenen und warmen Witterung kurz- bis mittelfristig nicht zu erwarten ist.

Es besteht damit kein Anspruch mehr auf eine lediglich zeitlich beschränkte Untersagung des Anliegergebrauchs. Stattdessen ist die ganztägige Untersagung der Entnahme durch eine weitere Allgemeinverfügung erforderlich.

Der Widerruf tritt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/ Baršć (Łużyca) einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), der 21.07.2022

In Vertretung

Olaf Lalk

Erster Beigeordneter